

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen das Ratsmitglied vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wurde.
- (5) Der Samtgemeindevorstand kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.
- (6) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 6).

§ 3 Bürgervertreter

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 18,- € § 2 Abs. 2 - 4, §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Die Ratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden. Der Höchstbetrag wird auf 31,- € je Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens je Stunde gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 31,- € nicht überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,- € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 31,- €. Die entstandenen Nachteile sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

§ 5 Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,- € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 30,- € je Tag festgesetzt.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet, bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenschädigung nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(2) Ratsmitgliedern, die am Tagungsort wohnhaft sind, werden keine Fahrtkosten gewährt.

§ 7 Reisekosten

Bei vom Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss oder auf Veranlassung des Samtgemeindebürgermeisters genehmigten Dienstreisen wird Vergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8 Weitere Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedsleute beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 9 Fälligkeit

Die Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 10 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 12 In-Kraft-Treten